

5-jährige Wartezeit beim Laufbahnwechsel

hier: Berücksichtigung von Beurlaubungszeiten nach der Erziehungsurlaubsverordnung

Anders als die Arbeitsgerichtsbarkeit, die die 5-jährige Mindestbeschäftigungszeit als Verstoß gegen die Prinzipien des Art. 33 Abs. 2 GG ansieht, vertritt die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Rechtsauffassung, dass diese vom Organisationsermessen des Dienstherrn gedeckt ist.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2003 (sog. Einstellungserlass) können sich Lehrkräfte, die eine **laufbahngleiche Verwendung** an einer anderen Schule anstreben, uneingeschränkt auf alle Ausschreibungen bewerben, wenn sie sich „mindestens 5 Jahre in einem **Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen** befinden und diese Zeit in derselben Laufbahn und Schule abgeleistet haben“ (Nr. 5.1). Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und das Lehramt für die Sekundarstufe I, die in der Laufbahn des gehobenen Dienstes beschäftigt sind, können sich bei allen Ausschreibungsschritten auf ausgeschriebene A 13 Z-Stellen beteiligen, wenn sie „eine Mindestbeschäftigungszeit von 5 Jahren im **Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen**“ nachweisen (Nr. 5.2).

Mit der Frage, was unter einem „**Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst**“ zu verstehen ist, hat sich das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Beschluss vom 29.04.2004 befasst.

Die durch uns vertretene Antragstellerin wurde im August 1999 befristet für ein Jahr im Rahmen der sogenannten Vorgriffseinstellung in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt. Zum 01.08.2000 wurde sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Lehrerin z. A. ernannt. Die Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit erfolgte zum 01.08.2001.

Von September 2002 bis September 2003 befand sie sich im Erziehungsurlaub.

...2

Die Antragstellerin hat sich im März 2004 auf ausgeschriebene Stellen im Rahmen des Laufbahnwechsels auf A 13 Z-Stellen beworben. Die Bezirksregierung Münster hat der Antragstellerin die Teilnahme an den Stellenbesetzungsverfahren verweigert mit der Begründung, dass sie die 5-jährige Dauerbeschäftigung im **aktiven** Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen nicht nachweise.

Die Antragstellerin hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes angerufen, und das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat dem Land Nordrhein-Westfalen durch Beschluss vom 29.04.2004, AZ: 1 L 992/04, im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die streitbefangenen Stellen mit keiner anderen Bewerberin/keinem anderen Bewerber zu besetzen, bis die Antragstellerin an den Auswahlverfahren teilgenommen hat, und die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Auswahlkommissionen angewiesen, die Antragstellerin zum Auswahltermin/zum Auswahlterminen zu laden.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Antragstellerin hat die Mindestbeschäftigungszeit von 5 Jahren im Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen glaubhaft nachgewiesen.

Wie vom Land Nordrhein-Westfalen selbst vorgetragen, geht dessen Verwaltungspraxis dahin, dass Beschäftigungszeiten in befristeten Beschäftigungsverhältnissen aufgrund sogenannter **Vorgriffseinstellungen** wie auch Beschäftigungszeiten im Beamtenverhältnis auf Probe auf die 5-jährige Mindestbeschäftigungszeit Anrechnung finden.

Die Antragstellerin ist seit August 1999 im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt, zunächst in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis und nahtlos daran anschließend in einem Beamtenverhältnis auf Probe, welches später auf Lebenszeit umgewandelt wurde.

Zum Stellenbesetzungstermin am 06.09.2004 weist sie damit eine 5-jährige Beschäftigungszeit im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen nach.

...3

...3

Daran ändert auch nichts, dass sie in der Zeit von September 2002 bis September 2003 Erziehungsurlaub in Anspruch genommen hat.

Diese Beurlaubungszeiten nach der Erziehungsurlaubsverordnung in der anzuwendenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1992 sind zumindest in dem hier gewährten Umfang entgegen der geübten Verwaltungspraxis auf die 5-jährige Mindestbeschäftigungszeit anzurechnen.

Der Dienstherr kann zwar grundsätzlich im Rahmen der für die Erlassregelung geführten organisatorischen Belange ermessensfehlerfrei die Mindestbeschäftigungszeit in einem **aktiven Beschäftigungsverhältnis** einfordern. Er muss aber darüber hinaus sozialen Belangen, wie sie beispielsweise in den Regelungen der §§ 7 Abs. 4 und 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 LVO NW ihren Niederschlag gefunden haben, Rechnung tragen.

Im vorliegenden Einzelfall ist die **geübte Verwaltungspraxis** allerdings **ermessensfehlerhaft**, weil sie den sozialen Wertungen, wie sie in den zuvor genannten laufbahnrechtlichen Vorgaben zum Ausdruck kommen, **widerspricht**. Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 LVO NW gelten Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge ab der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe infolge der Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren bis zur Dauer von insgesamt 2 Jahren **zwar nicht** als Dienstzeiten, die nach der LVO NW Voraussetzung für die Beförderung oder für den Aufstieg sind. **Sie sind jedoch** nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 der Norm auf selbige **anzurechnen**. Diese Anrechnungspraxis wird nochmals durch Ziffer 6.2.2 des Gem. RdErl. d. Innen- und Finanzministeriums vom 31.01.2004 bestätigt.

Aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen hat das Ministerium im neuen Einstellungserlass zum 22.08.2005 und folgende Einstellungen im Schuljahr 2005/06 Konsequenzen gezogen. Unter 5. (Versetzungen und Laufbahnwechsel) ist klarstellend geregelt:

„Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge sind bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren auf die aktive Dienstzeit anzurechnen (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 4 LVO). Dabei zählt auch jede unterhäftige Beschäftigung als aktive Dienstzeit im Sinne von Nr. 5.1 und 5.2.“

16.03.2005